

Bekanntgabe verweigert oder sich gegen die Bekanntgabe stellt, um die Erfüllung bzw Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verhindern. Mit dieser Bestimmung soll eine rechtsmissbräuchliche Verweigerung von Informationen des Betroffenen über sich selbst hintangehalten werden, insb im Rahmen von Sachverhalten, in welchen der Betroffene zur Bekanntgabe von Daten verpflichtet ist (zB Steuererklärungen oder Unterhaltspflichten).¹²³² Vor der erzwungenen Bekanntgabe muss es dem Betroffenen ermöglicht werden, eine Stellungnahme zur imminenten Verarbeitung seiner Daten und seiner „Verweigerungshaltung“ abzugeben.

Gem Art 23 Abs 2 DSG ist die Bekanntgabe von Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum der betroffenen Person (sog Stammdaten) auch ohne die in Abs 1 genannten Voraussetzungen zulässig, dies jedoch nur auf Anfrage.¹²³³ Erfolgt diese Bekanntgabe jedoch regelmäßig und auf systematische Art und Weise, genügt Art 23 Abs 2 DSG als Rechtsgrundlage nicht mehr, da diese Vorschrift sich ausdrücklich auf Bekanntgaben im Einzelfall bezieht.¹²³⁴ Eine Bekanntgabe via ein Abrufverfahren ist gem Art 23 Abs 3 DSG zulässig, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Dies bezieht sich ins auf die Bekanntgabe über das Internet. Hierfür bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.¹²³⁵

Behörden können gem Art 18a DSV Personendaten auch an private Personen bekannt geben; dies jedoch vorbehaltlich der Art 23 Abs 4 und 24 DSG.¹²³⁶ Hierzu ist ein (schriftliches oder mündliches) Gesuch zu stellen, welches den beabsichtigten Verwendungszweck enthalten muss. Bekanntgegebene Daten dürfen jedoch nicht weitergegeben werden. Zudem ist eine Verarbeitung zu anderen als den angegebenen Zwecken nicht erlaubt (Art 18a Abs 3 DSV). Erhebliche Aufwendungen kann die Behörde verrechnen (Art 18a Abs 4 DSV).

Behörden sind gem Art 18b DSV auch legitimiert, grundlegende Daten (Name/Firma, Geschäftsadresse und Kontaktmöglichkeiten) von Mitarbeitern oder Personen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, in einem öffentlich zugänglichen Abrufverfahren (dh grundsätzlich

¹²³² Vgl Waldmann/Bickel in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 12, Rz 90; Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 31.

¹²³³ S dazu auch BuA 5/2002, 21; vgl Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 48.

¹²³⁴ Vgl Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 48; Mittelberger in LJZ 2003, 53.

¹²³⁵ Vgl Mittelberger in LJZ 2003, 53 mit weiteren Anmerkungen in FN 50; ausführlich dazu auch Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 50 ff.

¹²³⁶ Zu diesen Bestimmungen s weiter unten im selben Kapitel.